

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7c567747-39d9-3fea-8d15-a676236dfee6>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Gashochdruckleitungen Instandhaltungsarbeiten an Gashochdruckleitungen (TRGL 195)
Amtliche Abkürzung	TRGL 195
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 5 TRGL 101 - Stilllegung [\(1\)](#)

5.1 Eine Leitung, die stillgelegt werden soll, ist abzutrennen und von brennbaren, giftigen oder ätzendes Gasen freizumachen. Alle Leitungsöffnungen sind zu verschließen. Die stillgelegte Leitung kann gegebenenfalls ausgedampft oder mit Wasser oder Inertgas gefüllt werden.

5.2 Die Maßnahmen nach Nummer 5.1 sind zu überprüfen.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

